

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I 1992 S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I 2000 S. 588) und des § 15 Abs. 7 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S.530) und der §§ 2 und 9 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 438) und des § 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36) hat der Kreistag des Schwalm-Eder-Kreises in seiner Sitzung am 17. Mai 2004 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Aufgabe der Gefahrenverhütungsschau

Zum Zwecke des Vorbeugenden Brandschutzes findet in regelmäßigen Zeitabständen eine Gefahrenverhütungsschau statt. (§ 15 Abs. 1 HBKG).

Mit der Gefahrenverhütungsschau werden Bauwerke, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten überprüft, die in besonderem Maße brandgefährdet oder brandempfindlich sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder einer sonstigen Gefahr eine größere Anzahl von Personen gefährdet werden kann. (§ 15 Abs. 2 HBKG) .

### § 2

#### Gebührentatbestand

Für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (§ 1) sind Gebühren nach dieser Gebührensatzung zu erheben. Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau umfasst

1. Vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Ortsbesichtigung
2. Begehung des Objektes nach § 1 einschließl. Mängelfeststellung und der Mängelbehebungsanordnung
3. Nachschauen ohne weiter Beanstandungen
4. Nachschauen mit weiterer Mängelfeststellung und der Mängelbehebungsanordnung.

### § 3

#### Gebührenhöhe

- 1) Die Gebühr wird für alle Leistungen nach Zeitaufwand für jede eingesetzte Mitarbeiterin / jeden eingesetzten Mitarbeiter berechnet, wobei sich der Zeitaufwand in 15-Minuten-Schritten staffelt. Angefangene 15 Minuten werden je Einzelperson aufgerundet.
- 2) Die Gebührenhöhe für die zu berechnende Zeit beträgt:  
Je 15 Minuten vor Ort ..... **12,25 €**
- 3) Die Gebühr für eine Gefahrenverhütungsschau bzw. Nachschau besteht aus folgenden Einzelpositionen:
  - a) Dauer vor Ort  
"Dauer vor Ort" ist die Zeit des Eintreffens am Objekt bis zum Verlassen des Objektes.

b) Vor- und Nachbereitungszeit

Hierzu wird die Zeit nach Pkt. a) pauschal mit folgenden Faktoren multipliziert:

<u>Dauer der Gefahrenverhütungsschau vor Ort</u>	<u>Faktor</u>
bis 1 Stunde	0,50
über 1 bis 4 Stunden	0,75
über 4 Stunden	1,00

c) Fahrt- und Nebenkosten

Je Gefahrenverhütungsschau bzw. Nachschau werden pauschal **25,- €** berechnet.

- 4) Kann eine Gefahrenverhütungsschau nicht durchgeführt werden und hat der/die Gebührenschuldner die Gründe hierfür zu vertreten, wird eine Gebühr für den tatsächlichen Zeit- und Fahrtaufwand je beteiligte Mitarbeiterin/ je beteiligten Mitarbeiter gem. gültigem Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis des Landes Hessen erhoben.

**§ 4****Gebührensschuldner**

- 1) Gebührenschuldner/Gebührensuldnerin ist der Eigentümer/die Eigentümerin oder der/die sonstige dinglich Berechtigte des von der Gefahrenverhütungsschau betroffenen Objektes oder an dessen/deren Stelle der/die schuldrechtlich Berechtigte (Pächter/Pächterin, Mieter/Mieterin, oder in sonstiger Weise Nutzungsberechtigte).
- 2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 5****Gebührenschild / Fälligkeit**

- 1) Die Gebührenschild entsteht mit der Beendigung der Begehung des Objektes, bei Nachschau mit der Beendigung der jeweiligen Nachschau.
- 2) Die zu zahlende Gebührenschild wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Mit Zugang des Gebührenbescheides wird die Gebührenschild fällig.

**§ 6****Besondere Auslagen**

Fallen im Rahmen der Maßnahmen nach § 2 besondere Auslagen an, sind diese entsprechend den Regelungen des § 5 zu erstatten.

**§ 7****Inkrafttreten**

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Homberg (Efze), den 1. November 2004  
Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises

Gez. Frank-Martin Neupärtl, Landrat